



Fiskalische Rentabilität der Arbeitslosenhilfe ALHG gemäss Volksinitiative

Schlussbericht zuhanden

Aargauisches Komitee Arbeit und Weiterbildung

Tobias Fritschi, Pascale Zürcher, Renate Salzgeber

Bern, Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Fiskalischer Nutzen von Ausbildungsabschlüssen auf Sekundarstufe II.....	4
3. Fallbeschreibungen.....	7
4. Potenzieller staatlicher Nettonutzen aufgrund des neuen Arbeitslosenhilfegesetzes.....	14
5. Literatur.....	17
6. Anhang.....	18

1. Einleitung

Das neue Arbeitslosenhilfegesetz hat zum Ziel, Personen ohne Berufsausbildung bzw. Personen in Berufen, die aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels an Bedeutung verlieren, mittels Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die auch präventiver Art sein können, den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen bzw. ihren Verbleib zu sichern.

Im Kapitel 2 wird beschrieben, welcher Nutzen für den Staat entsteht, wenn durch solche Massnahmen eine ausbildungslose Person nach- bzw. weiterqualifiziert werden kann. Die Darstellung stützt sich auf zwei vorangehende Studien zu den gesellschaftlichen Kosten von Ausbildungslosigkeit (Fritschi et al. 2012a, Fritschi et al. 2009). Dabei wird der entstehende Nutzen für Kanton und Gemeinden im Aargau sowie für den Bund differenziert.

Diese Berechnungen bilden die Grundlage für die fallspezifischen Kosten-Nutzen-Analysen in Kapitel 3. Die Kosten und Fallbeschriebe wurden dabei aufgrund von qualitativen Fallanalysen ermittelt, die im Rahmen einer laufenden Untersuchung zu beruflichen Erstabschlüssen für Erwachsene erhoben wurden (Fritschi & Zürcher demnächst). Die Fallbeschriebe wurden zusammen mit Frau Hösli vom Aargauischen Komitee Arbeit und Weiterbildung erarbeitet.

Im Kapitel 4 erfolgt eine Aggregation der Kosten-Nutzenberechnungen auf Basis der im Kanton Aargau vorhandenen Zielgruppe von Personen, die aufgrund fehlender Qualifikation von Arbeitslosigkeit betroffen sein können. Diese wird angenähert über ausbildungslose Erwerbspersonen, welche ein Potential für einen Berufsabschluss für Erwachsene aufweisen. Die Berechnungen stützen sich auf einen Bericht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (2014) sowie auf Bevölkerungsstatistiken des Bundesamts für Statistik BFS (n.d.b). Der finanzielle Nettonutzen des neuen Arbeitslosenhilfegesetzes in Zukunft wird abgeschätzt aus den zu erwartenden zusätzlichen staatlichen Erträgen (z.B. Steuereinnahmen) und den eingesparten Kosten (z.B. Sozialhilfe) minus die Kosten für neue Massnahmen gemäss Arbeitslosenhilfegesetz.

2. Fiskalischer Nutzen von Ausbildungsabschlüssen auf Sekundarstufe II

Tabelle 1 zeigt für Altersgruppen in 5-Jahres-Schritten, welche zusätzlichen Kosten pro Jahr anfallen, wenn eine Person in der Schweiz keine Ausbildung auf Sekundarstufe II (Berufsausbildung bzw. allgemeinbildender Abschluss) aufweist. Die Werte in Tabelle 1 beruhen auf gesamtschweizerischen Auswertungen der SAKE¹ 2008. Dabei wurde die erhöhte Häufigkeit von Sozialleistungsbezügen aus dem System der Sozialen Sicherheit von Personen ohne Berufsausbildung multipliziert mit den Durchschnittskosten dieser Bezüge (Kostendifferenz) bzw. es wurde der Lohnunterschied zwischen Personen mit und ohne Berufsabschluss² multipliziert mit der marginalen Steuerbelastung³ bzw. dem Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die Sozialversicherungen (24.5%).

Im Kanton Aargau sind die Sozialleistungsbezüge aus dem System der Sozialen Sicherheit entweder an die Bundesgesetzgebung gebunden (z.B. IV-Rente) oder an die SKOS-Richtlinien (Sozialhilfe) und werden daher mit den Schweizerischen Werten gleichgesetzt. Dasselbe gilt für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die soziale Sicherheit (Lohnprozente). Die Lohndifferenz sowie die Bezugswahrscheinlichkeit von Sozialleistungen kann mit den SAKE-Daten nicht nach Kantonen ausgewertet werden, sondern nur nach Grossregionen. Die Steuerbelastung im Aargau liegt für das Jahr 2015 nur knapp unter dem schweizerischen Durchschnitt (BFS 2016), weshalb mit den Schweizerischen Werten gerechnet wird.

Tabelle 1: Kosten der Ausbildungslosigkeit nach 5-Jahres Gruppen

Alterskategorie	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	60-64
Bezug Arbeitslosengeld	0	0	0	0	0	0	0	0
Bezug IV-Rente	1'966	2'136	1'341	1'335	1'849	1'697	755	785
Bezug öff. Unterstützungsleistungen	0	0	442	452	0	0	191	176
Bezug Rente infolge Krankheit/Unfall	95	455	507	374	247	281	258	245
Bezug Prämienverbilligung	226	230	204	207	91	99	0	0
Kostendifferenz pro Jahr	2'287	2'822	2'494	2'369	2'187	2'077	1'204	1'207
Zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge	2'465	2'465	2'867	2'867	4'056	4'056	4'221	4'221
Zusätzliche Steuereinnahmen	1'283	1'283	1'492	1'492	2'111	2'111	2'197	2'197
Einnahmedifferenz pro Jahr	3'748	3'748	4'359	4'359	6'167	6'167	6'418	6'418
Gesamtkosten pro Jahr	6'036	6'570	6'853	6'727	8'354	8'244	7'622	7'624

Quelle: Fritschi et al. 2012a

Anmerkungen: öff. Unterstützungsleistungen = Sozialhilfe und kantonale Bedarfsleistungen, Rente infolge Krankheit/Unfall = UVG, Taggeldversicherung

Im Folgenden Kapitel 3 werden die Kostendifferenzen zwischen Personen mit und ohne Berufsausbildung (Sekundarstufe II) über verschieden lange Lebensarbeitszeiträume aufsummiert – abhängig vom Alter beim Zeitpunkt der beruflichen Nachholbildung bis zur Pensionierung; je nach Fallbeispiel ist dieser Zeitraum unterschiedlich lang.⁴ So kann der potenzielle Nutzen für den Staat (fiskalischer Nutzen) berechnet werden, der durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in verschiedenen Lebensabschnitten erzielt werden kann. Dieser Nutzen kann dann den Kosten für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahme gegenüber gestellt werden.

¹ Schweizerische Arbeitskräfteerhebung.

² Verglichen wurden nur Personen ohne zusätzliche Tertiärabschlüsse

³ Marginale Steuerbelastung: 15% korrigiert um Abzüge = 12.75%.

⁴ Derzeit liegt das Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren, für Männer bei 65 Jahren. In den nachfolgenden Fallbeispielen wird dies berücksichtigt, indem für Männer die Berechnung des Nutzens um ein Jahr vorverschoben wird, also z.B. im Lebensalter von 50 bis 64 statt 51 bis 65.

Diese Bildungsmassnahmen werden durch das neue Arbeitslosenhilfegesetz des Kantons Aargau (2016) ermöglicht. Die mit der Umsetzung der Massnahmen zusammenhängenden Kosten können nicht ausschliesslich auf das Arbeitslosenhilfegesetz zurückgeführt werden, beispielsweise sind auch Kosten der öffentlichen Hand in der Sozialhilfe sowie an Berufsschulen aufgeführt, die teilweise ohne das Arbeitslosenhilfegesetz ebenfalls anfallen würden. Die genaue Kostenübernahme wird in der Umsetzung des Arbeitslosenhilfegesetzes geregelt werden müssen. Eine Gesamtsicht auf die Kosten und Nutzen dieses neuen Gesetzes wird – gestützt auf die in der Botschaft angegebenen Kostenzahlen – in Kapitel 4 vorgenommen.

Tabelle 1 liefert die Nutzenwerte für die Aggregation der diskontierten Werte in Tabelle 2. Die Diskontierung der Werte bedeutet, dass die in der Zukunft anfallenden Werte auf ihren Gegenwartswert heruntergerechnet werden. Der Gegenwartswert liegt unterhalb der Summe der effektiven zukünftigen Zahlungsströme, da bezüglich deren Realisierung eine gewisse Unsicherheit besteht. Als Diskontsatz wurde analog zu Fritschi et al. (2012a) eine risikofreie Rendite für Bundesobligationen von 1% angenommen. Die Aggregation der Nutzenwerte erfolgt einerseits für eine Ausgabendifferenz des Staats (eingesparte Kosten) ab dem Alter 25 bis zur Pensionierung sowie für eine Einnahmendifferenz (zusätzliche Erträge) des Staats im Lebensverlauf einer Person, die einen Berufsabschluss erreicht.

Es zeigt sich, dass der fiskalische Nutzen eines im Alter von 25 Jahren erreichten Berufsabschlusses auf der Ebene Bund mit 165'036 CHF um das 2.5-fache höher liegt als auf der Ebene Gemeinde und Kantone mit 65'247 CHF. Die Kosten des Kantons und der Gemeinden fallen im Bereich der öffentlichen Unterstützungsleistungen (Sozialhilfe, Alimentenbevorschussung etc.) an und können aufgrund der gemeinsamen Finanzierung nicht klar auf die beiden Ebenen aufgeteilt werden. Bei Bund werden keine zusätzlichen Steuereinnahmen berücksichtigt, da sie in den betroffenen Einkommensbereichen unbedeutend sind. Hingegen betragen die zusätzlichen Sozialversicherungseinnahmen auf Ebene Bund (107'487 CHF), welche durch die höheren Löhne nach Absolvieren einer Ausbildung auf Sekundarstufe II anfallen, rund doppelt so viel wie die Steuereinnahmen bei Kanton und Gemeinde zusammen (55'937 CHF).

Tabelle 2: Nutzen von Berufsabschlüssen ab Alter 25, für Kanton/Gemeinden und Bund

	Gesamt diskontiert	Kanton/Gde diskontiert	Bund diskontiert	Gesamt ohne Diskontierung
Bezug IV-Rente	47'714		47'714	58'538
Bezug öff. Unterstützungsleistungen	4'998	4'998		6'131
Bezug Rente infolge Krankheit/Unfall	9'835		9'835	12'066
Bezug Prämienverbilligung	4'312	4'312		5'290
Ausgabendifferenz	66'859	9'310	57'549	82'025
Zusätzliche Sozialversicherungsbeiträge	107'487		107'487	131'869
Zusätzliche Steuereinnahmen	55'937	55'937		68'626
Einnahmendifferenz	163'424	55'937	107'487	200'495
Gesamtnutzen	230'282	65'247	165'036	282'520

Quelle: Fritschi et al. 2012a

Anmerkung: Diskontsatz 1%

Der Nutzen auf kommunaler und kantonaler Ebene kommt v.a. durch die zusätzlichen Steuereinnahmen zustande und nicht primär durch Einsparungen bei den Sozialleistungsbezügen. . Auch auf Ebene Bund ist dies der Fall, allerdings in weniger starkem Ausmass. Bei den einzusparenden Kosten auf Ebene Bund fallen insbesondere die hohen Kosten der Invalidenversicherung ins Gewicht, während Kosten der Arbeitslosenversicherung nicht relevant sind. Letzteres lässt sich dadurch erklären, dass Personen ohne Ausbildung häufig aufgrund kürzerer und teilweise prekärer Arbeitsverhältnisse gar keinen oder nur einen kurzen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben.

3. Fallbeschreibungen

Ausgehend von den fiskalischen Nutzenberechnungen in Tabellen 1 und 2 werden im Folgenden der Gesamtnutzen für den Staat sowie das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Massnahmen gemäss Arbeitslosenhilfegesetz für drei Fallbeispiele ermittelt, die eine gewisse Typisierung nach Lebensalter zulassen:

- 50-jähriger Drucker (Falltyp 1),
- 25-jährige Alleinerziehende mit abgebrochener Ausbildung (Falltyp 2)
- 38-jähriger Metallarbeiter ohne Ausbildung (Falltyp 3)

Die Fallbeispiele basieren grösstenteils auf realen Gegebenheiten aus verschiedenen Interviews, die im Rahmen des BFH-internen Forschungsprojekts „Nutzen beruflicher Erstabschlüsse für Erwachsene“ (Fritschi & Zürcher demnächst) durchgeführt worden sind.

Falltyp 1: 50-jähriger Drucker verliert Arbeitsplatz

Urs T. hat 22 Jahre in einer kleinen Druckerei (4 Mannbetrieb) als gelernter Drucker gearbeitet, als diese wegen finanziellen Schwierigkeiten schliessen muss. Er ist heute 50-jährig und arbeitslos. Urs T. ist seit 15 Jahren geschieden und Vater von zwei erwachsenen Kindern. Seit er die Arbeitsstelle verloren hat, lebt er eher zurückgezogen. Die Kontakte zu seinen früheren Arbeitskollegen nehmen ab. Einzig zu seinen Kindern pflegt er eine enge Beziehung; letztes Jahr wurde er zum ersten Mal Grossvater. Er wohnt in seinem Elternhaus in einer ländlichen Gemeinde, in dem er dank tiefen Hypothekarzinsen günstig leben kann. Als gelernter Drucker hatte er zuletzt ein Einkommen von CHF 7100.- monatlich.⁵ Seit 14 Monaten wird Urs T. von der Arbeitslosenversicherung unterstützt; er gehört somit zu den Langzeitarbeitslosen. Als Folge des technologischen Wandels und der fortschreitenden Digitalisierung hat es kaum offene Stellen als Drucker. Da er keine Weiterbildungen besucht hat (war in der kleinen Druckerei nicht üblich), konnte er sein Berufsprofil beim Umgang mit den vielen digitalen Neuerungen nur sehr beschränkt erweitern. Seine Chancen, in seinem Alter wieder eine gleichwertige Arbeitsstelle zu finden, sind eher gering. Die steten Absagen und das Gefühl nicht mehr gebraucht zu werden, machen ihm zunehmend zu schaffen (hypothetisches Fallbeispiel, in Anlehnung an Fallbeispiele aus von Gunten/Zürcher/Pulver et al. 2015). Er fragt sich, wie es nach der drohenden Aussteuerung weitergeht. Seine Ersparnisse reichen nicht soweit, dass er ohne neuen Job bis zur Pensionierung davon leben könnte. Muss er wohl bald Sozialhilfe beantragen?

Mögliche Präventivmassnahmen (zwei Jahre vorher):

Da die Produktion von Druckerzeugnissen von der Schweiz zunehmend nach Deutschland ausgelagert wird, nehmen die Aufträge in der Druckerei stetig ab. Nach Absprache mit seinem Arbeitgeber beschliesst Urs T., eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Da in der Druckerbranche kaum mehr offene Stellen für gelernte Drucker zu finden sind, schaut er sich auch bei verwandten Berufen um. Schliesslich findet er eine Stelle als Polygraf, bei der er zum gleichen Gehalt eingestellt werden kann. Urs T. verfügt als Drucker über einen Sinn für Farben und Formen und hat ein Flair für Gestaltung. Er ist technisch versiert und verfügt über eine exakte und selbstständige Arbeitsweise. Urs T. ist ein Mac-Liebhaber und verfügt über sehr gute EDV-Kenntnisse, die er sich privat angeeignet hat. Was ihm fehlt, sind Kenntnisse über spezifische Grafik-Programmen (Photoshop, Illustrator, Indesign). Bis zum Stellenantritt ist es ihm aber möglich, sich dank einer Weiterbildung die fehlenden

⁵ <http://www.lohnrechner.ch>

Qualifikationen zu erwerben. Da die Kurse jeweils abends stattfinden, muss er sein Arbeitspensum während der Ausbildungszeit nicht reduzieren.

Für Personen, die ein hohes Risiko aufweisen, arbeitslos zu werden (z.B. aufgrund des technologischen Wandels wertlos gewordene oder abgewertete Berufsausbildung), werden unter bestimmten Voraussetzungen bereits heute vom RAV individuelle arbeitsmarktliche Massnahmen in Form von Weiterbildungen finanziert. Voraussetzungen sind eine Aussicht auf eine neue Arbeitsstelle (Arbeitsvertrag) oder Weiterbildungen als Auflage für eine Stelle in verwandten Berufen. Kosten für eine Umschulung werden in Betracht bezogen, wenn sich die Ausbildungskosten in den folgenden potentiellen Erwerbsjahren amortisieren lassen; beispielsweise den Lehrgang Druckkaufmann mit eidg. Fachausweis EFA.⁶ Für schwervermittelbare Arbeitnehmende, die voraussichtlich eine lange Einarbeitungszeit on-the-job benötigen, können dem Arbeitgeber Einarbeitungszuschüsse gewährt werden (heute allerdings erst nach Stellenverlust) und so die Lohnkosten in der ersten Zeit nach Stellenantritt reduziert werden.

Tabelle 3 stellt die Kosten der beiden Massnahmen Weiterbildung und Einarbeitungszuschuss, die nach dem neuen Arbeitslosenhilfegesetz präventiv eingesetzt werden können, dem erwarteten staatlichen monetären Nutzen gegenüber. Während die Kurskosten für die Weiterbildung (2'590 CHF) vom RAV getragen werden, werden die Kosten für den Einarbeitungszuschuss als Ausgaben der neuen kantonalen Arbeitslosenhilfe dargestellt.

Die dargestellten Nutzenberechnungen stützen sich auf Fritschi et al. (2012a), welche die Kosten der Ausbildungslosigkeit für einen durchschnittlichen Fall berechnet haben (vgl. Tabellen 1 und 2).⁷ Einsparungen bei staatlichen Ausgaben fallen hauptsächlich auf der Ebene der Sozialversicherungen an (Invalidenversicherung IV, Prämienverbilligung PV, Unfallversicherung UVG, Krankenversicherung KVG); insgesamt können dank einer anhaltenden Erwerbstätigkeit Kosten von 19'080 CHF im Alter 50 bis 64 Jahren im dargestellten Fallbeispiels gespart werden. Auch bei den, durch Kanton und Gemeinde finanzierten Bedarfsleistungen (Sozialhilfe SH) sind Einsparungen in der Höhe von rund 2'160 CHF zu erwarten. Die geringeren Einsparungen im Bereich Sozialhilfe sind darauf zurück zu führen, dass Personen ohne Ausbildung auch im fortgeschrittenen Erwerbsalter meist erwerbstätig sind, jedoch zu geringeren Löhnen als Personen mit Ausbildung.

Aufgrund der ergriffenen Massnahmen ist es möglich, dass Urs T. weiterhin mit dem gleichen Lohn arbeiten kann. Gegenüber einem Szenario ohne Bildungsmassnahmen ergibt sich eine Lohndifferenz von rund 15'000 CHF pro Jahr (Fritschi et al. 2012a). Dadurch entstehen während der Erwerbsjahre ab dem Alter von 50 Jahren bis 65 Jahren zusätzliche Steuereinnahmen (v.a. Kanton/Gemeinde) und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) in der Höhe von fast 90'000 CHF. Die Finanzierung der durch das Arbeitslosenhilfegesetz ermöglichten Präventivmassnahmen ist sowohl für den Kanton und die Gemeinden als auch für den Bund eine langfristig gesehen rentable Investition, da die Kosten insgesamt im Verhältnis 1 zu 6 refinanziert werden (Einsparungen bei den Sozialleistungen und Mehreinnahmen des Staats).

Die in Tabelle 3 dargestellte Kosten-Nutzen-Berechnung betrifft lediglich die Periode während der aktiven Erwerbsphasen bis zur offiziellen Pensionierung (im Alter von 65 Jahren bei Männern). Für die Sozialversicherungen und den Staat fallen jedoch im Pensionsalter

⁶ Dauer 3 Semester; Schulgeld pro Semester (reduz. Betrag): CHF 2625.- plus eidg. Berufsprüfung ca. CHF 1300.- (<http://www.gib.ch/de/lehrgaenge/druckkaufmann>).

⁷ In Fallbeispiel 1 wird der Diskontsatz auf 0% gesetzt, da die Renditen der Bundesobligationen im Zeitraum bis 15 Jahre derzeit auf diesem Wert liegen (Nationalbank n.d.).

zusätzliche Kosten an. Die fehlenden Erwerbsjahre führen zu einer tieferen AHV-Rente (auch wenn dank Einzahlung des Mindestbeitrags keine Beitragslücken entstehen, sinkt das im Erwerbsleben durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen und damit die AHV-Rente). Wenn Urs T. arbeitslos wird, wird sein Pensionskassenguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Ohne Job und ohne Erwerbseinkommen kann Urs T. in den Jahren vor der Pensionierung nicht mehr weitere Vorsorgegelder ansparen (weder in der 2. Säule noch in einer allfälligen 3. Säule). Es ist sehr wahrscheinlich, dass er keine Rente aus der beruflichen Vorsorge (2. Säule) bekommen wird, sondern das angesparte Pensionskassengeld selber verwalten muss. Das bedeutet, dass Urs T. im Pensionsalter eine tiefe Gesamtrente (AHV, 2. Säule) hat und zur Existenzsicherung auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist.

Sollte Urs T. im hohen Alter pflegebedürftig werden, werden auch diese Kosten von den Sozialversicherungen und dem Staat (Krankenkasse, Ergänzungsleistungen) übernommen werden müssen. Diese Kosten sind in Tabelle 3 nicht enthalten.

Tabelle 3: Kosten und Nutzen einer Weiterbildungsmassnahme für den Staat (bis zur Erreichung des Rentenalters)

	Kanton/Gemeinde	Bund	Gesamt
Kurskosten*		2'590	2590
Einarbeitungszuschuss**	17'040		17'040
Gesamt Kosten Saat	17'040	2'590	19'630
Einsparungen staatliche Ausgaben SH, IV, PV, UVG	2'160	19'080	21'230
Mehreinnahmen Staat Einkommenssteuern, SV-Beiträge	30'320	58'270	88'590
Gesamt Nutzen Staat***	49'520	79'940	109'820
Kosten-Nutzen-Verhältnis			1 : 6

Quelle: Fritschi et al. (2012a) * Illustrator I und II: je 7 Kurseinheiten à 4 Lektionen; Kurskosten: je CHF 520.-; Indesign I und II: je 6-7 Kurseinheiten à 4 Lektionen; Kurskosten: CHF 470.- bzw. CHF 410.-; Photoshop II: 9 Kurseinheiten à 4 Lektionen; Kurskosten: CHF 670.-⁸

** 40% des Lohns von 7'100 CHF während 6 Monaten; *** Durchschnittskosten einer ausbildungslosen Person gegenüber einer Person mit einer Ausbildung, gegeben sonst gleiche Charakteristiken. 0-Jahres-Rendite Bundesobligationen derzeit negativ, daher kein Diskontfaktor.

Falltyp 2: 25-jährige Alleinerziehende mit abgebrochener Ausbildung

Katja B. befand sich im zweiten Lehrjahr in einer Ausbildung zur Coiffeuse, als sie mit 18 Jahren ungewollt schwanger wurde. Das junge Paar entschied sich, das Kind zu behalten. Wegen der Mutterschaft hat Katja ihre Ausbildung abgebrochen. Da der Vater noch in der Ausbildung war, lebten sie in äusserst prekären finanziellen Verhältnissen. Zwei Jahre später ging die Beziehung in die Brüche. Seitdem ist Katja alleinerziehend. Sie arbeitete im Verkauf bei einer grösseren Detailhandels-Kette in einem 40%-Pensum auf Stundenlohnbasis. Als Ungelernte ist ihr Stundenlohn sehr bescheiden und das Pensum schwankt von Woche zu Woche. Die erste Zeit nach der Trennung war für Katja B. sehr schwierig. Ihre Mutter übernimmt die Kinderbetreuung an den Tagen, an welchen sie arbeiten muss. Da die Mutter aber selber noch berufstätig ist, kann sie die Betreuungspflicht nur bedingt wahrnehmen. Trotz der Unterstützung ihrer Familie empfindet Katja B. die Situation, die alleinige Verantwortung für das Kind zu tragen und rund um die Uhr zur Verfügung zu stehen, als sehr belastend. Der Vater des Kindes kommt ab und zu am Wochenende zu

⁸ Weiterbildungskurse Berufsschule Gestaltung Zürich; (<http://www.medienformfarbe.ch>).

Besuch. Aufgrund fehlendem Krippenplatz kann Katja B. ihre Erwerbstätigkeit nicht ausdehnen.

Da Katja B. keine Ersparnisse besitzt und vom Kindsvater und von ihrem sozialen Umfeld keine finanzielle Unterstützung erhält, ist sie ergänzend zum Erwerbseinkommen auf Alimentenbevorschussung und Sozialhilfe angewiesen. Ferien kann sie sich aufgrund der engen Einkommensverhältnisse nicht leisten. Heute ist Katja B. 25 Jahre alt. Sie lebt mit ihrer Tochter in einer günstigen 2-Zimmerwohnung, die von der Sozialhilfe finanziert wird. Katja B. pflegt gute Beziehungen zu ihren Eltern und ihrem Bruder. Ihre sechsjährige Tochter geht mittlerweile in den Kindergarten, sie hat sich gut entwickelt. Nebst der Betreuung durch die Grossmutter wird ihre Tochter an zwei Tagen pro Woche von einer Tagesmutter betreut. Durch die Entlastung in der Kinderbetreuung hat sie ihr Pensum auf 60% aufgestockt, allerdings ist dieses weiterhin schwankend aufgrund teilweisen Arbeitszeiten auf Abruf. Ohne Berufsabschluss auf Sekundarstufe II findet sie aber weiterhin lediglich einen unqualifizierten Job auf Stundenlohnbasis im Verkauf. Sie erreicht ein Einkommen von zwischen 2'100 und 3'000 CHF, durchschnittlich 2'600 CHF pro Monat. Katja ist mit ihrem Leben zufrieden, die Mehrfachbelastung und die finanziellen Sorgen plagen sie jedoch hin und wieder (hypothetischer Fall, in Anlehnung an Fallbeispiele in Amacker/Funke/Wenger, 2015, S. 45ff.).

Mögliche Bildungsmassnahmen:

Da Katja die Arbeit im Detailhandel gefällt, möchte sie eine Lehre als Detailhandelsfachfrau absolvieren. Sie hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und verfügt durch ihre Erwerbstätigkeit über berufsspezifische Vorkenntnisse. Sie könnte daher eine verkürzte Lehre absolvieren, um einen Ausbildungsabschluss nachzuholen. Die verkürzte berufliche Grundbildung wird in Vollzeit absolviert und setzt eine Lehrstelle mit Lehrvertrag voraus (SBFI, 2014). Damit Katja B. die Vollzeit-Ausbildung absolvieren kann, muss die Tochter an drei Tagen fremdbetreut werden. Da ihre Eltern nicht für die Ausbildungsauslagen aufkommen können, ist sie auf zusätzliche finanzielle Unterstützung angewiesen. Um die Gewerbeschule besuchen zu können, benötigt sie neu ein Abonnement für den überregionalen öffentlichen Verkehr. Die Arbeitslosenhilfe trägt die entstehenden Mehrkosten.

In Tabelle 4 werden die zusätzlichen Kosten der Unterstützung von Katja B. und ihres Kindes dargestellt, wenn sie ihre Berufsausbildung nachholt. Sie belaufen sich auf 2'800 CHF pro Monat während der Ausbildung, davon werden 1'100 durch kantonale Stipendien finanziert. Ohne Ausbildung liegt der monatliche Unterstützungsbetrag bei 630 CHF. In den zwei Jahren ihrer Ausbildungszeit fallen dadurch 67'200 CHF Kosten beim Staat an (ohne Alimentenbevorschussung, inklusive Stipendien); gegenüber der Unterstützung ohne Ausbildung sind dies Mehrkosten von 48'240 CHF.

Neben den zusätzlichen Kosten für die Unterstützung durch die Arbeitslosenhilfe fallen beim Staat auch die Kosten für die berufliche Grundbildung an. Gemäss Fritschi et al. (2012a) kostet eine vollständige berufliche Grundbildung den Staat rund 50'000 Franken. Für die verkürzte Lehre fallen Kosten in der Höhe von 25'000 Franken an, da diese nur 2 Jahre dauert und weniger Kurse besucht werden müssen. Diese Kosten der beruflichen Grundbildung werden praktisch vollständig durch den Kanton getragen (vgl. BFS n.d.a). In Praxisbeispielen (Fritschi & Zürcher demnächst) zeigt sich, dass die Bildungsrendite einer verkürzten Lehre in etwa derjenigen einer vollen Lehre entspricht, insbesondere wenn die abgebrochene Lehre in einem anderen Beruf begonnen wurde.

Tabelle 4: Sozialhilfe Unterstützung alleinerziehende Mutter mit einem Kind

Lebenshaltungskosten	Ohne Ausbildung		Während Ausbildung	
	pro Mt.	2 Jahre	Pro Mt.	2 Jahre
Grundbedarf für Mutter + Kind	1'500	36'000	1'500	36'000
Integrationszulage (IZU)	100	2'400	100	2'400
Krankenkasse (PV)	250	6'000	250	6'000
Wohnung*	1'300	31'200	1'300	31'200
Tagesmutter (ca. CHF 80.-/Tag)	640	15'360	960	23'040
Zusatzkosten Verkehrsauslagen			90	2'160
Gesamt	3'790	90'960	4'200	100'800
Einnahmen				
Lohn, Lehrlingslohn**	2'600	62'400	850-1'150	24'000
Alimentenbevorschussung	400	9'600	400	9'600
Stipendien			1'100	26'400
Unterstützungsbedarf Sozialhilfe	790	18'960	1'700	40'800

Quelle: SKOS-Richtlinien 2016, *Die Mietzinsrichtlinien hängen vom Wohnort ab. ** Lohn: Schätzung anhand von Lohncheck.ch; Lehrlingslohn Detailhandelsfachfrau gemäss Empfehlungen der Aargauischen Industrie- und Handelskammer und des Gewerbeverbands⁹

Tabelle 5 stellt den anfallenden Kosten für die verkürzte Lehre von Katja B. die entstehenden Einsparungen und Mehreinnahmen nach Ausbildungsabschluss gegenüber. Dem Gesamtnutzen von 230'000 CHF für den Staat gilt für die gesamte Erwerbsphase von 25 bis 64 Jahren (momentan gültiges Rentenalter der Frauen). 70% der Erträge fallen beim Bund und 30% bei Kanton und Gemeinde an. Einsparungen erfolgen bei den Sozialversicherungen (IV, PV, UVG) sowie bei durch Kanton und Gemeinde finanzierten Bedarfsleistungen (Sozialhilfe). Die Sozialhilfekosten betragen rund 10'000 CHF.¹⁰ In Tabelle 5 sind einzusparende staatliche Mehrkosten im Rentenalter nicht berücksichtigt, die bei den Ergänzungsleistungen entstehen können. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis für den Staat insgesamt beträgt unter diesen Annahmen 1 zu 3. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis könnte noch höher sein, sofern Katja B. nach der Lehre noch eine tertiäre Berufsbildung absolviert.

Tabelle 5: Kosten und Nutzen einer verkürzten Lehre für den Staat während des weiteren Erwerbslebens (25 bis 64 Jahre)¹¹

	Kanton/Gemeinde	Bund	Gesamt
Kosten Lehre	25'000		25'000
Mehrkosten öffentliche Unterstützungsleistungen (Stipendien, SH)	48'240		48'240
Gesamt Kosten Saat	73'240		73'240
Einsparungen staatliche Ausgaben SH, IV, PV, UVG	9'310	57'550	66'860
Mehreinnahmen Staat Einkommenssteuern, SV-Beiträge	55'940	107'490	163'420
Gesamt Nutzen Staat*	65'247	165'036	230'282
Kosten-Nutzen-Verhältnis			1 : 3

Quelle: Fritschi et al. (2012a), *Durchschnittskosten einer ausbildungslosen Person gegenüber einer Person mit einer Ausbildung auf Sekundarstufe II, gegeben sonst gleiche Charakteristiken. Diskontfaktor 1%

⁹ https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bks/dokumente_1/berufsbildung___mittelschulen/berufliche_grundbildung_lehre/BKSBM_Empfehlung_AIHK_AGV_2016.pdf

¹⁰ Der Sozialhilfebetrag ist mit 10'000 CHF relativ tief. Er bezieht sich jedoch nicht auf den beschriebenen Einzelfall, sondern ist ein Durchschnittswert aller Personen in der Altersgruppe der 25-29-Jährigen.

¹¹ Der Stellenantritt erfolgt erst ab 27, das Rentenalter dürfte allerdings bis ins Jahr 2056 ebenfalls um weitere 2 Jahre steigen.

Falltyp 3: 38-jähriger Familienvater verliert Handwerkerjob

Luca K., 38 Jahre alt, hat während 20 Jahren in verschiedenen industriellen Betrieben als ungelernter Metallbauer und Maschinenmechaniker gearbeitet. Nach 9 Jahren obligatorischer Schule war er auf Reisen, danach musste er aufgrund fehlender Unterstützung durch die Eltern dringend Geld verdienen und absolvierte daher keine Lehre, sondern jobbte in der Agglomeration in einer Metallbauwerkstätte, was ihm als ungelernter Arbeitskraft anfänglich einen verhältnismässig guten Lebensunterhalt garantierte. Mittlerweile stört ihn allerdings, dass er gegenüber Kollegen mit einem Berufsabschluss weniger interessante, teilweise unangenehme und belastende Tätigkeiten ausführen muss. Zudem verdient er deutlich weniger als seine Kollegen mit einem Berufsabschluss. In seiner Freizeit spielt er Fussball und pfeift Spiele der Juniorenmannschaften beim ortsansässigen Fussballclub.

Luca K. ist verheiratet mit der 32-jährigen Sibylle K., die im Gastgewerbe als Aushilfe arbeitet. Sie verdient rund CHF 1'500.- pro Monat, während Luca K. mit seinem 100%-Pensum auf einen monatlichen Lohn von 4'200 CHF kommt. Sie haben ein 2-jähriges Kind, welches tagsüber durch Sibylle betreut wird. Abends, wenn Sibylle arbeitet, übernehmen Luca oder Verwandte, die oft zu Besuch sind, die Kinderbetreuung. Finanziell kommen die drei knapp über die Runden, mit einem weiteren Kind wird es aber sehr eng werden, gerade weil Sibylle dann noch weniger arbeiten gehen kann. Sie ist bereits im 5. Monat schwanger.

Da es beim derzeitigen Arbeitgeber, einem Zulieferbetrieb für die Automobilindustrie, zunehmend mehr Preisdruck aus dem Ausland gibt, ist Lucas Stelle stark gefährdet. Aufgrund der fehlenden beruflichen Qualifikation (kein Berufsabschluss) sind bei einer Arbeitslosigkeit seine Aussichten auf einen neuen Job mit einer Vollzeitstelle nicht sehr gut, es sei denn er würde ins nahe benachbarte Ausland gehen, was wiederum mit einem weiten Arbeitsweg und weniger Zeit für die Familie verbunden wäre. Innerhalb der letzten Jahre wurde in seinem Betrieb mehrmals Kurzarbeit geleistet. Luca hat Angst, bei einer Anpassung der Produktion aufgrund von Automatisierung und Digitalisierung die Kündigung zu erhalten (Quelle: Fritschi & Zürcher demnächst, BFH-internes Projekt).

Mögliche Bildungsmassnahmen:

Als Verbesserung seiner aktuellen Situation (weniger grosses Kündigungsrisiko) und insbesondere in Hinblick auf einen neuen Job könnte Luca K. eine Validierung seiner bisher angeeigneten Fähigkeiten anstreben und dabei einen Ausbildungsabschluss als Maschinenmechaniker bzw. als Produktionsmechaniker EFZ anstreben. Dazu muss Luca jedoch noch einen erheblichen Lernaufwand leisten. Der Validierungslehrgang findet zudem im Kanton Bern statt. Um das Lernpensum und den Weg zum Ausbildungsort bewältigen zu können, müsste Luca sein Arbeitspensum reduzieren und dadurch eine Lohneinbusse in Kauf nehmen. Die Arbeitslosenhilfe könnte den Lohnausfall von 10% finanzieren. Zusätzlich könnten aufgrund der hohen kognitiven Anforderungen des Validierungsverfahrens weitere allgemeinbildende Kurse für Luca hilfreich sein, welche ebenfalls über die Arbeitslosenhilfe finanziert werden könnten. Die entstehenden Kosten des Validierungsverfahrens von rund CHF 8'000 (vgl. Fritschi et al. 2012a) werden bei Erstausbildungen durch den Kanton Aargau übernommen. Das Validierungsverfahren setzt eine 5-jährige Berufserfahrung im betreffenden Beruf voraus und dauert je nach Anzahl nachzuholender Ausbildungskurse 1 bis 3 Jahre. Nach erfolgter Validierung sind die Chancen von Luca K. intakt, bei einem anderen Betrieb in der gleichen Branche erneut eine Arbeitsstelle zu finden. Zudem erhöht sich das Einkommen der Familie.

Tabelle 6 stellt die Kosten und Nutzen der oben beschriebenen Bildungsmaßnahmen dar. Es wird davon ausgegangen, dass der Validierungsprozess inklusive ergänzender Allgemeinbildung 2 Jahre dauert. Der Nutzen der Massnahmen fällt in der restlichen Erwerbszeit, also im Alter von 40 bis 65 Jahren an. Die Validierung führt zu einer Lohnsteigerung von 5'000 CHF jährlich (rund ein Drittel der durchschnittlichen Lohndifferenz zwischen Personen mit und ohne betreffende Ausbildung, Fritschi et al. 2012a, Fritschi & Zürcher demnächst). Dadurch können Mehreinnahmen beim Staat in Form von Steuern und bei den Sozialversicherungsbeiträgen in der Höhe von 41'550 Franken in den Erwerbsjahren ab dem Alter von 40 Jahren generiert werden. Zudem können staatliche Ausgaben im Bereich der Sozialversicherungen (IV, UVG) und der Bedarfsleistungen (SH und PV) eingespart werden, da Luca K. weniger stark dem Risiko einer Langzeitarbeitslosigkeit ausgesetzt ist sowie die gesundheitlichen Risiken durch die besser gestellte berufliche Tätigkeit abnehmen. In Tabelle 6 sind einzusparende staatliche Mehrkosten im Rentenalter nicht berücksichtigt, die bei den Ergänzungsleistungen entstehen können.

Zusammengefasst betrachtet stehen den insgesamt anfallenden Kosten von 18'680 Franken rund dreimal höhere Erträge des Staats gegenüber.

Tabelle 6: Kosten und Nutzen einer Validierung für den Staat

	Kanton/Gemeinde	Bund	Gesamt
Kosten Validierungsverfahren und Kurse	8'600		8'600
Kosten Arbeitsreduktion (10% 2 Jahre)	10'080		10'080
Gesamt Kosten Saat	18'680		18'680
Einsparungen staatliche Ausgaben SH, IV, PV, UVG	1'740	11'210	12'950
Mehreinnahmen Staat Einkommenssteuern, SV-Beiträge	14'220	27'330	41'550
Gesamt Nutzen Staat*	15'960	38'540	54'500
Kosten-Nutzen-Verhältnis			1 : 3

Quelle: Fritschi et al. (2012a), *Durchschnittskosten einer ausbildungslosen Person gegenüber einer Person mit einer Ausbildung, gegeben sonst gleiche Charakteristiken. Diskontfaktor 1%

4. Potenzieller staatlicher Nettonutzen aufgrund des neuen Arbeitslosenhilfegesetzes

In diesem Kapitel wird dargestellt, welche fiskalischen Nutzeneffekte für den Kanton Aargau und seine Gemeinden entstehen könnte, wenn das Arbeitslosenhilfegesetz eingeführt wird. Wir beschränken uns bei der Darstellung auf die Effekte, die von den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ausgehen, während Effekte des längeren Taggeldbezugs, von Massnahmenplätzen für Sozialhilfeempfangende und für Arbeitsplätzen für teilleistungsfähige Personen nicht mit einbezogen werden (vgl. Kostenzusammenstellung Kanton Aargau 2016, S.14f).

Tabelle 7 zeigt die Anzahl Personen, die in der Schweiz keine Berufsausbildung haben. Sie sind zwar meistens erwerbstätig, weisen jedoch ein erhöhtes Risiko für Erwerbslosigkeit (Fritschi et al. 2012b). Die Gruppe der Erwerbspersonen ohne Berufsausbildung (Erwerbstätige und Erwerbslose) ist die potenzielle Zielgruppe für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäss dem neuen Arbeitslosenhilfegesetz.

Tabelle 7: Personen ohne Berufsausbildung (Sekundarstufe II) in der Schweiz, in Tausend, 2012

Alter	25-39			40-54			55-64			Summe		
	m	w	total	m	w	total	m	w	total	m	w	total
Nichterwerbspersonen	6	23	29	12	40	52	19	55	75	37	119	156
Erwerbslose gem. ILO	9	8	17	5	8	13	3	3	6	17	19	36
Erwerbstätige	69	65	135	88	109	197	41	55	96	198	229	427
Erwerbspersonen	78	74	152	93	117	210	44	58	101	215	248	463
Total	84	97	181	105	157	262	63	113	176	252	367	619
Aargau Erwerbspersonen			12.0			16.6			8.0			36.6
20% der Erwerbspersonen			2.4			3.3			1.6			7.3

Quelle: SBFI 2014, S.20, BFS n.d.b

Die nachfolgende Tabelle 8 quantifiziert ausgehend von Tabelle 7 und dem im Anhang aufgeführten Anteil der Bevölkerung des Kantons Aargau (7.9%) an der gesamtschweizerischen Bevölkerung das Potenzial an Personen, welche aufgrund des neuen Arbeitslosenhilfegesetzes qualifiziert werden könnten. Das SBFI (2014, S.20) geht aufgrund von Expertenschätzungen davon aus, dass rund 20% dieser Erwerbspersonen in der Lage wären und interessiert sind, einen Berufsabschluss nachzuholen. Gesamtschweizerisch wird dieses Potenzial auf 93'000 Personen geschätzt.

Für den Kanton Aargau ergibt sich ein entsprechendes Potenzial von 7'300 Personen, welche für den nachzuholenden Berufsabschluss geeignet sein dürften. In der Botschaft schreibt der Regierungsrat von jährlich 500 Personen, welchen die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu Gute kommen sollten (Kanton Aargau 2016, 14). In den ersten fünf Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes könnten so 2'500 Personen und damit ein gutes Drittel der Personen mit einem Qualifizierungspotential von den Bildungsmaßnahmen profitieren (vgl. Spalte 2 in Tabelle 8). Wir berechnen im Folgenden das Nutzen-Kosten-Verhältnis in Fünf-Jahres-Schritten für diese 2'500 Personen, bei denen in den ersten fünf Jahren solche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Je länger die Zeit im Erwerbsleben nach der Massnahme noch dauert, je grösser kumuliert sich der Nutzen an. Die Kosten dagegen fallen lediglich einmal in der ersten Periode an.

Tabelle 8: Kosten und Nutzen für Kanton Aargau/Gemeinden und Bund, in Mio. CHF

Nutzen	Personen 17-21	2017-2021	2022-2026	2027-2031	2032 - 2036	2037-2061	Gesamt
25-39 Jahre	821	2.9	5.7	5.7	5.3	17.9	37.4
40-54 Jahre	1'134	3.9	7.9	7.1	5.0	2.9	26.8
55-64 Jahre	545	1.9	3.2	0.6			5.8
Gesamt	2'500	8.7	16.8	13.4	10.3	20.8	70.0
Gesamt kumuliert		8.7	25.6	39.0	49.3	70.0	
Kosten		47.5					
Kostendeckungsgrad AG		18.4%	53.8%	82.1%	103.7%	147.4%	
Erträge Bund							
25-39 Jahre		7.1	14.2	14.2	13.1	44.6	93.3
40-54 Jahre		9.1	18.3	16.4	11.6	6.7	62.1
55-64 Jahre		4.3	7.1	1.4	0.0	0.0	12.9
gesamt		20.5	39.7	32.1	24.7	51.3	168.3
Gesamt kumuliert		20.5	60.2	92.3	117.0	168.3	

Quellen: Kanton Aargau (2016), Berechnungen BFH

Tabelle 8 multipliziert die fiskalischen **Nutzenwerte** der drei Fallbeispiele mit den geschätzten Anzahl Personen im Kanton Aargau, die eine Ausbildung aufgrund des neuen Arbeitslosenhilfegesetzes nachholen könnten. Dabei wird für die Altersgruppe 25 bis 39 Jahre der Durchschnitt der beiden Fälle 2 und 3 genommen, für die Altersgruppe der 40- bis 54- der Durchschnitt der beiden Fälle 1 und 3, wobei der Nutzenwert von Fallbeispiel 1 angepasst wird auf das Alter 54 statt 50.

Für Fallbeispiel 3 wurde jeweils ein Durchschnittswert für die Lohnsteigerung aufgrund eines Berufsabschlusses für Erwachsene mittels Validierung bzw. Nachholbildung (Art. 32 Berufsbildungsverordnung BBV) genommen. Dieser beträgt 54%, statt der im Fallbeispiel verwendeten Lohnsteigerung aufgrund einer Validierung von 33%. Die Lohnsteigerung aufgrund einer Nachholbildung nach Art. 32 BBV beträgt gemäss Fritschi & Zürcher (demnächst) 75%. Für das Alterssegment 55 bis 64 Jahre wird ein Durchschnittswert zwischen dem Nutzenwert im Alter 54 und 0 genommen.¹²

Die **Kostenwerte** werden wie folgt hergeleitet: Die Botschaft geht von 5'000 CHF Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen aus. Diese Werte decken sich mit unseren Fallbeispielen. In Fallbeispiel 2 entstehen zusätzliche Kosten in der Sozialhilfe, die wir nicht als direkte Kosten des Arbeitslosenhilfegesetzes betrachten. Insgesamt machen die Kosten für Aus- und Weiterbildung jährlich 2.5 Mio. CHF aus. Im Weiteren werden Kosten der Lebenshaltung oder des Lohnausfalls mit einbezogen; dabei werden die Durchschnittswerte aus den Fallbeispielen (mit Ausnahme von Fall 2) als Ausgangspunkt genommen (es werden somit 14'000 CHF pro Person angenommen). Dies entspricht in etwa den in der Botschaft geschätzten Kosten pro Person für verlängerten ALV-Taggeldbezug. Insgesamt betragen diese Kosten 7 Mio. CHF was zu jährlichen 9.5 Mio. CHF an Kosten führt; für 5 Jahre betragen die Kosten somit gesamthaft 47.5 Mio. CHF (vgl. Tabelle 8).

Es zeigt sich, dass aufgrund der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des Arbeitslosenhilfegesetzes für den Kanton Aargau und seine Gemeinden ein fiskalischer Nutzen von insgesamt 70.0 Mio. CHF entsteht, sofern wie im Szenario skizziert 2'500 Personen in den Jahren 2017 bis 2021 qualifiziert werden. Nach der folgenden Fünf-

¹² Der Nutzenwert 0 wird für das Alter 64 genommen, da mit der sofort erfolgenden Pensionierung kein fiskalischer Nutzen mehr erzielt werden kann.

Jahresperiode (2022-2026) liegt der Kostendeckungsgrad und damit die Refinanzierung der Massnahmen bereits über 50%. 20 Jahre nach der Durchführung der Bildungsmassnahme beträgt der Refinanzierungsgrad gut 100%. Da ein Teil der Personen im Zeitpunkt der Durchführung der Bildungsmassnahme jünger als 45 Jahre alt war und zu erwarten ist, dass ihre Erwerbstätigkeit bis zur Pensionierung dauern wird, fallen auch nach 2036 noch während bis zu 25 weiteren Jahren fiskalische Nutzenbeträge an. Insgesamt resultiert in der langen Frist für den Kanton Aargau und seine Gemeinden ein Nutzenüberschuss von 47.4% bzw. 22.5 Mio. CHF. Gleichzeitig wird für den Bund bzw. die Sozialversicherungen ein mehr als doppelt so hoher finanzieller Nutzen generiert (168.3 Mio. CHF). Dieser starke Trittbrettfahrer-Effekt zugunsten des Bundes bei der Einführung des Arbeitslosenhilfegesetzes wirft die Frage auf, ob sich der Bund nicht stärker an den entstehenden Kosten beteiligen sollte.

Bei der Aggregation wird davon ausgegangen, dass entsprechende Stellen in den neuen Berufsprofilen vorhanden sind und dass durch die Qualifizierung der Personen keine weiteren gesamtwirtschaftlichen Effekte entstehen. Die dargestellten Zahlen sind eine Hochrechnung auf Basis der heutigen wirtschaftlichen Situation.

5. Literatur

Kanton Aargau (2016) *Botschaft an den Grossen Rat. Aargauische Volksinitiative "Arbeit und Weiterbildung für alle!"*.

Amacker, Michèle/Funke, Sebastian und Nadine Wenger. (2015). *Alleinerziehende und Armut in der Schweiz. Eine Studie im Auftrag der Caritas Schweiz*. Bern: Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung IZFG, Universität Bern.

Bundesamt für Statistik BFS (n.d.a). Öffentliche Bildungsausgaben.
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsfinanzen/oeffentliche-bildungsausgaben.html>

Bundesamt für Statistik BFS (n.d.b). Erwerbspersonen nach Kanton.
https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/erwerbspersonen/erwerbspersonen_kanton.html

Bundesamt für Statistik BFS (2016). *Steuerbelastung in der Schweiz Kantonshauptorte – Kantonsziffern 2015*. Neuchâtel.

von Gunten, Luzius/Zürcher, Pascale/Pulver, Caroline/Fluder, Robert/Koch, Kilian. (2015). *Existenzsicherung im Alter. Risikofaktoren und Ursachen für EL-Bezüge bei AHV-Neurentnern und –Neurentnerinnen*. Bern: Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit.

Fritschi, Tobias, Bannwart, Livia, Hümbelin, Oliver, Frischknecht, Sanna. (2012). *Gesellschaftliche Kosten der Ausbildungslosigkeit mit Fokus auf Validierung und Ausbildungsabbrüche*. Bern: BFH.

Fritschi, Tobias & Zürcher, Pascale (demnächst). *Staatliche Kosten und Nutzen von Berufsabschlüssen für Erwachsene*. Bern: BFH.

Fritschi, Tobias, Bannwart, Livia, Hümbelin, Oliver, Frischknecht, Sanna (2012a). *Gesellschaftliche Kosten von Ausbildungslosigkeit – Mit Fokus auf Validierung und Ausbildungsabbrüche*. Bern: Berner Fachhochschule.

Fritschi, Tobias, Bannwart, Livia, Zürcher, Pascale (2012b). *Personen ohne Berufsbildung. Lebenslage, Best Practice, Handlungsbedarf*. Bern: Travail.Suisse.

Fritschi, Tobias, Oesch, Tom & Jann, Ben (2009). *Gesellschaftliche Kosten der Ausbildungslosigkeit in der Schweiz*. Bern: Travail.Suisse.

Nationalbank (n.d.). Aktuelle Zinssätze und Devisenkurse.
https://www.snb.ch/de/iabout/stat/statrep/id/current_interest_exchange_rates

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS (2016). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*. Bern: SKOS.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI. (2014). *Berufsabschluss und Berufswechsel für Erwachsene. Bestehende Angebote und Empfehlungen für die Weiterentwicklung*. Bern: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI.

6. Anhang

Tabelle 9: Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Arbeitsmarktstatus und Kanton, 2014

		Total Bevölkerung		Total Erwerbspersonen		
		Anzahl	Vertrauensintervall ± (in %)	Anzahl	Vertrauensintervall ± (in %)	Anteil (Berechnung BFH)
Kanton	Total	6'829'610	-	4'537'891	0.3%	100.0%
	Zürich	1'203'038	0.1%	832'560	0.7%	17.6%
	Bern / Berne	847'849	0.1%	565'395	0.8%	12.4%
	Luzern	327'990	0.1%	227'330	0.9%	4.8%
	Uri	29'846	0.9%	20'025	4.5%	0.4%
	Schwyz	127'729	0.4%	88'771	2.1%	1.9%
	Obwalden	30'646	0.7%	20'945	4.4%	0.4%
	Nidwalden	35'765	0.6%	24'321	4.1%	0.5%
	Glarus	33'297	0.9%	22'664	4.4%	0.5%
	Zug	99'803	0.3%	69'018	1.7%	1.5%
	Fribourg / Freiburg	246'170	0.2%	167'197	1.6%	3.6%
	Solothurn	222'919	0.3%	146'668	1.7%	3.3%
	Basel-Stadt	161'226	0.3%	99'922	2.3%	2.4%
	Basel- Landschaft	237'626	0.2%	148'239	1.8%	3.5%
	Schaffhausen	67'103	0.6%	43'688	3.3%	1.0%
	Appenzell Ausserrhoden	45'311	0.5%	30'778	3.5%	0.7%
	Appenzell Innerrhoden	13'088	1.5%	9'237	6.2%	0.2%
	St. Gallen	412'848	0.2%	280'379	1.2%	6.0%
	Graubünden / Grigioni / Grischun	167'111	0.3%	110'711	2.0%	2.4%
	Aargau	539'723	0.1%	369'473	0.7%	7.9%
	Thurgau	220'681	0.2%	153'804	1.6%	3.2%
	Ticino	296'844	0.1%	170'286	1.2%	4.3%
	Vaud	619'668	0.1%	403'858	0.7%	9.1%
	Valais / Wallis	276'351	0.2%	177'239	1.6%	4.0%
	Neuchâtel	146'165	0.2%	93'030	1.6%	2.1%
	Genève	360'792	0.2%	225'459	1.1%	5.3%
	Jura	60'021	0.3%	36'893	2.5%	0.9%

Quelle: BFS (n.d.b), Berechnungen BFH